



**Musikschule  
Ehrendingen**

**ALLGEMEINES  
REGLEMENT**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>	<b>§ 19 Absenzen der Musiklehrperson .</b>	<b>5</b>
§ 1 Grundsatz .....	3	§ 20 Vortragsübungen .....	5
§ 2 Zweck.....	3	§ 21 Schuljahr.....	6
§ 3 Personenbezeichnung.....	3	§ 22 Anmeldung .....	6
§ 4 Unterricht Oberstufe .....	3	§ 23 Einteilung.....	6
<b>2 Organe.....</b>	<b>3</b>	§ 24 Austritt .....	6
§ 5 Gemeinderat .....	3	§ 25 Ausschluss .....	6
§ 6 Schulpflege .....	3	§ 26 Elterngespräche .....	6
§ 7 Musikschulvorstand .....	4	<b>4 Finanzierung.....</b>	<b>7</b>
§ 8 Musikschulleitung.....	4	§ 27 Finanzierung.....	7
§ 9 Musiklehrpersonen .....	4	§ 28 Elternbeiträge .....	7
§ 10 Musikschulsekretariat .....	4	§ 29 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags .....	7
<b>3 Unterricht .....</b>	<b>4</b>	§ 30 Unterrichtsmaterial .....	7
§ 11 Unterrichtsform.....	4	§ 31 Gemeindebeiträge .....	7
§ 12 Organisation.....	5	§ 32 Jahresrechnung .....	7
§ 13 Ensemble.....	5	<b>5 Rechtsmittel.....</b>	<b>7</b>
§ 14 Wechsel des Instruments .....	5	§ 33 Rechtsmittel .....	7
§ 15 Zweitinstrument .....	5	<b>6 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 16 Wechsel der Musiklehrperson....	5	§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts ...	8
§ 17 Räumlichkeiten .....	5	§ 35 Inkrafttreten .....	8
§ 18 Absenzen.....	5		

Die Einwohnergemeinde Ehrendingen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> das nachstehende Reglement über die Musikschule Ehrendingen.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ehrendingen führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

<sup>2</sup> Die "Musikschule Ehrendingen" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Ehrendingen.

### § 2 Zweck

Die Musikschule Ehrendingen hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschüler und Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt. Dies wird erreicht durch:

- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 4 Unterricht Oberstufe

Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons.

## 2 Organe

### § 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig. Er bestimmt den Gemeinderatsvertreter im Musikschulvorstand.

### § 6 Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule.

<sup>2</sup> Sie bestimmt ihr Mitglied im Musikschulvorstand.

<sup>3</sup> Sie wählt auf Antrag des Musikschulvorstandes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren die Elternvertretung im Musikschulvorstand.

<sup>4</sup> Sie wählt auf Antrag des Musikschulvorstandes den Musikschulleiter und legt dessen Besoldungseinstufung fest.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

## § 7 Musikschulvorstand

- <sup>1</sup> Der Musikschulvorstand ist für die organisatorischen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.
- <sup>2</sup> Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Davon ausgenommen ist der Musikschulleiter.
- <sup>3</sup> Der Musikschulvorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
  - ein Mitglied der Schulpflege
  - ein Mitglied des Gemeinderates
  - eine Elternvertretung
  - der Musikschulleiter
- <sup>4</sup> Das Mitglied der Schulpflege präsidiert den Musikschulvorstand; im Übrigen konstituiert sich der Musikschulvorstand selbst.
- <sup>5</sup> In seine Zuständigkeit fallen:
  - Anstellung und Besoldungseinstufung der Musiklehrpersonen,
  - Ausbildungsangebot,
  - Vorbereitung und Weiterleitung des Budgets an den Gemeinderat ,
  - Anträge zur Budgetierung von Anschaffungen und Veranstaltungen,
  - Bewilligung von Urlaubsgesuchen von Musiklehrpersonen,
  - die Qualitätssicherung,
  - jährlicher Schulbesuch durch ein Mitglied bei allen Musiklehrpersonen,
  - Vertretung der Musikschule nach aussen,
  - Erstellen von Pflichtenheften für Musikschulleiter und Musiklehrpersonen.
- <sup>6</sup> Bei Sitzungen des Musiklehrerkollegiums nimmt in der Regel ein Vertreter des Musikschulvorstandes teil.
- <sup>7</sup> Zu Sitzungen des Musikschulvorstandes kann eine Musiklehrperson als Vertretung des Lehrerkollegiums eingeladen werden.

## § 8 Musikschulleitung

Der Musikschulleiter ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule verantwortlich. Er unterrichtet in der Regel als Musiklehrer. Seine Pflichten und Rechte werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 9 Musiklehrpersonen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 10 Musikschulsekretariat

Der Musikschulleiter führt das Musikschulsekretariat. Mit Zustimmung des Musikschulvorstandes kann er Sekretariatsarbeiten an Dritte delegieren.

# 3 Unterricht

## § 11 Unterrichtsform

Instrumentalunterricht wird normalerweise im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist im Rahmen des Angebots möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrkraft entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob für das von ihr unterrichtete Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

## § 12 Organisation

- <sup>1</sup> Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt.
- <sup>2</sup> Sämtliche Unterrichtsstunden sind den Eltern, dem Musikschulleiter und den Mitgliedern des Musikschulvorstandes zugänglich.
- <sup>3</sup> Bei Lehrermangel können die Lektionen gekürzt werden, damit möglichst alle angemeldeten Schüler die Gelegenheit erhalten, den Musikunterricht zu besuchen.

## § 13 Ensemble

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens werden verschiedene Ensembles angeboten.

## § 14 Wechsel des Instruments

Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Semesters möglich.

## § 15 Zweitinstrument

Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler ein zweites Instrumentalfach belegen.

## § 16 Wechsel der Musiklehrperson

Ein Wechsel der Musiklehrperson pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Semesteranfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

## § 17 Räumlichkeiten

Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.

## § 18 Absenzen

- <sup>1</sup> Kann der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson des Schülers rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.
- <sup>2</sup> Einzelne, vom Schüler abgesagte Stunden, werden weder nachgeholt noch vergütet.
- <sup>3</sup> Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arzteugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

## § 19 Absenzen der Musiklehrperson

- <sup>1</sup> Die Musiklehrperson informiert den Musikschulleiter und den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn sie den Unterricht nicht erteilen kann.
- <sup>2</sup> Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit). Bei längerer Abwesenheit des Lehrers (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

## § 20 Vortragsübungen

In der Regel nimmt jeder Schüler wenigstens einmal pro Schuljahr an einer Vortragsübung oder einem Konzert teil, sei dies solistisch oder in einem Ensemble. Anderweitige Verein-

barungen sind nach Absprache der Musiklehrperson mit den Eltern und dem Musikschulleiter möglich.

#### § 21 Schuljahr

- <sup>1</sup> Das Schuljahr der Musikschule Ehrendingen entspricht demjenigen der Volksschule. Der Musikunterricht beginnt am Montag der 2. Schulwoche.
- <sup>2</sup> Ferien und Feiertage richten sich nach der Schule Ehrendingen.
- <sup>3</sup> An allen anderen schulfreien Tagen der Schule Ehrendingen (Weiterbildung, Lehrerkonvente, Stundenplansitzungen, usw.) findet der Musikunterricht statt.
- <sup>4</sup> Bei Projektwochen findet der Musikunterricht grundsätzlich statt. Bei Nichtbesuch wird diese Absenz nicht rückvergütet.

#### § 22 Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung neuer Schüler erfolgt mittels offiziellen Anmeldeformularen der Musikschule Ehrendingen. Diese können von der Homepage der Musikschule herunter geladen werden.
- <sup>2</sup> Schüler, welche bereits die Musikschule besuchen, gelten ohne Abmeldung für das nächste Schuljahr als angemeldet.
- <sup>3</sup> Der Anmeldetermin ist Mitte Mai, in Ausnahmefällen Mitte Dezember (für das zweite Semester).
- <sup>4</sup> Der Eintritt erfolgt üblicherweise auf den Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auf Beginn des zweiten Semesters.

#### § 23 Einteilung

- <sup>1</sup> Die Schülerzuteilung erfolgt in Absprache mit den Musiklehrpersonen durch den Musikschulleiter.
- <sup>2</sup> Der Stundenplan ist spätestens in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu erstellen.
- <sup>3</sup> Der Lektionstermin und der Unterrichtsort werden den Schülern von der Musiklehrperson mitgeteilt.

#### § 24 Austritt

- <sup>1</sup> Ein Austritt ist im Normalfall nur auf Ende eines Schuljahres möglich.
- <sup>2</sup> Die Austrittsmeldung ist schriftlich bis Mitte Mai, in Ausnahmefällen bis Mitte Dezember (für das zweite Semester), dem Musikschulleiter zuzustellen.

#### § 25 Ausschluss

In begründeten Fällen kann der Musikschulvorstand Schüler vom Musikunterricht ausschliessen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

#### § 26 Elterngespräche

Der Musikschulleiter und die Musikschullehrkraft stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

## 4 Finanzierung

### § 27 Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Staatsbeiträge

### § 28 Elternbeiträge

<sup>1</sup> Das Schulgeld berechnet sich aus den gesamten Kosten der Musikschule ohne Berücksichtigung der für die Musikschule Ehrendingen getätigten Anschaffungen. Es wird jedes Jahr auf Grund des Budgets festgelegt.

<sup>2</sup> Pro Schuljahr haben die Musikschüler Anrecht auf 36 Lektionen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so wird den Eltern das entsprechende Guthaben zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

<sup>3</sup> Der Elternbeitrag wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Ehrendingen zu bezahlen.

### § 29 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Auf verspätete Gesuche muss nicht eingetreten werden. Massgebend für die Reduktion bzw. den Erlass des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen.

### § 30 Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung der persönlichen Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten des Schülers resp. der Eltern.

### § 31 Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt für die Musikschule die notwendigen Räumlichkeiten sowie ausgewählte, schuleigene Instrumente zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Ehrendingen werden 45 %<sup>2</sup> des Schulgeldes von der Gemeinde Ehrendingen übernommen.

### § 32 Jahresrechnung

Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde Ehrendingen.

## 5 Rechtsmittel

### § 33 Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid des Musikschulleiters oder des Musikschulvorstands nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids

---

<sup>2</sup> Änderung beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.06.2009, gültig ab 01.01.2010

schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## 6 Schlussbestimmungen

### § 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Allgemeine Reglement der Musikschule Ehrendingen vom 1.8.2001.

### § 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Ehrendingen am 19. Juni 2006.

## 7 Änderungen

### § 31 Absatz 2, Gemeindebeiträge:

Erhöhung um 10 % von 35 % auf 45 %, gültig ab 01.01.2010;  
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.06.2009

Ehrendingen, 01. August 2006  
16. Juli 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

R. Sinelli



Der Gemeindeschreiber:

M. Schneider

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses:

26. Juli 2006

Rechtskraft der Änderung durch die Gemeindeversammlung:

15. Juli 2009